LLF . . . LF sul lavoro nelle fabbriche (18 giugno 1914).

LMF . . . LF sulla protezioni delle marche di fabbrica e di commercio, delle indicazioni di provenienza di merci e delle distinzioni industriali (26 settembre 1890).

LF sui rapporti di diritto civile dei domiciliati e dei dimoranti (25 giugno

LResp.C. . LF sulla responsabilità civile delle imprese di strade ferrate e di piroscafi

e delle poste (28 marzo 1905).

LF sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (28 giugno 1878).

LF sull'utilizzazione delle forze idrauliche (22 dicembre 1916).

LF sull'organizzazione giudiziaria (16 dicembre 1943). Organizzazione militare della Confederazione Svizzera (LF del 12 aprile OM. . . .

1907).
Ordinanza che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata (24 gennaio 1941).
Ordinanza sul registro di commercio (7 giugno 1937).
Ordinanza sul servizio dello stato civile (18 maggio 1928).
LF di procedura civile (4 dicembre 1947).
LF sulla procedura penale (15 giugno 1934).
Regolamento d'esecuzione della legge federale sulle dogane del I ottobre 1925 (10 luglio 1926).
Ordinanza d'esecuzione della legge federale del 15 marzo 1932 sulla OMEF . .

RD. . . .

1925 (10 luglio 1926).

RLA . Ordinanza d'essecuzione della legge federale del 15 marzo 1932 sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (25 novembre 1932).

RLF . Regolamento per l'applicazione della legge federale sul lavoro nelle fabbriche (3 ottobre 1919).

RRF . Regolamento per il registro fondiario (22 febbraio 1910).

RTM . Regolamento d'esecuzione della legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (26 giugno 1934).

StF . LF sull'ordinamento dei funzionari federali (30 giugno 1927).

TariLEF . Tarilia applicabile alla legge federale sull'esecuzione e sul fallimento (13 aprile 1948).

(13 aprile 1948).

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

- 1. Urteil des Kassationshofes vom 4. Februar 1949
- i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Wipf.
- Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB. Hat der Täter nach einer Strafbestimmung Freiheitsstrafe, nach einer andern Busse verwirkt, so sind beide Strafen zu verhängen.
- Art. 68 ch. 1 al. 1 et 2 CP. Lorsqu'un délinquant encourt, en vertude deux dispositions, une peine privative de liberté et une amende, les deux peines doivent être prononcées.
- Art. 68, cifra 1, cp. 1 e 2CP. Quando un delinquente incorre, giusta due disposizioni penali, in una pena privativa della libertà personale e in una multa, le due pene debbono essere inflitte.
- A. Josef Wipf fuhr am 11. Juli 1948 morgens zwischen 4 und 5 Uhr in angetrunkenem Zustande und mit übermässiger Geschwindigkeit mit seinem Personenautomobil durch die Dörfer Waltenschwil und Waldhäusern nach Bünzen und Muri, geriet dabei in Waltenschwil auf die linke Strassenseite, beschädigte dort ein Stützmäuerchen und setzte nach Waldhäusern 150 m weit die Fahrt neben dem rechten Strassenrand durch einen Kartoffelacker und Wiesland fort. Den verursachten Sachschaden meldete er nicht.
- B. Das Bezirksgericht Muri erklärte Wipf am 20. September 1948 der Übertretung von Art. 17 Abs. 2, Art. 25, 26 und 36 MFG (Fahren in angetrunkenem Zustande, übersetzte Geschwindigkeit, Linksfahren, Nichterfüllung der Meldepflicht) schuldig und büsste ihn dafür gemäss Art. 58, 59 und 60 MFG mit Fr. 150.-

Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, die beantragte, Wipf sei ausser zu Busse auch zu Haft zu verurteilen, fand das Obergericht, das Fahren in

AS 75 IV - 1949

angetrunkenem Zustande erfordere eine strengere Ahndung, sprach daher mit Urteil vom 29. Oktober 1948 statt Busse eine bedingt vollziehbare Strafe von zehn Tagen Haft aus und auferlegte dem Verurteilten eine Probezeit von drei Jahren.

C. — Die Staatsanwaltschaft führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und das Gericht anzuweisen, Wipf gemäss Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 MFG ausser mit Haft auch mit Busse zu bestrafen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Gesamtstrafe dürfe nach Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB nur ausgesprochen werden, wenn der Täter mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Bussen, nicht aber, wenn er für die eine Handlung Freiheitsstrafe, für die andere Busse verwirkt habe.

D. — Wipf beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Die Auffassung der Staatsanwaltschaft hat den Wortlaut des Art. 68 StGB für sich. Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 gilt für den Fall, dass jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt. Der Richter soll dann zu der Strafe der schwersten Tat verurteilen und deren Dauer angemessen erhöhen. Entsprechend schreibt Art. 68 Ziff. 1 Abs. 2 vor, dass der Täter, der mehrere Bussen verwirkt hat, zu der seinem Verschulden angemessenen Busse zu verurteilen ist. Über den Fall, wo der Täter durch eine oder mehrere Handlungen Strafbestimmungen verletzt, von denen die einen Freiheitsstrafe, die andern Busse fordern, sagt das Gesetz nichts. Zu Unrecht sieht der Beschwerdegegner darin eine Lücke, die nicht durch Häufung der beiden Strafarten ausgefüllt werden dürfe, weil das einer im Gesetz nicht vorgesehenen strengeren Bestrafung (Art. 1 StGB) gleichkäme. Wer durch eine oder mehrere Handlungen den Tatbestand mehrerer Strafbestimmungen erfüllt, ist an sich nach jeder mit der von ihr geforderten Strafe zu belegen. Nicht um diese

Folge auszuschliessen, sondern um alle Delikte durch eine einzige Strafe zu sühnen, sei es durch die Strafe des schwersten Deliktes, sei es durch eine diese verschärfende Gesamtstrafe, bedarf es einer besonderen Vorschrift. Dem Gesetzgeber kann nicht entgangen sein, dass es Fälle gibt, in denen die eine der gleichzeitig anwendbaren Strafbestimmungen nur Freiheitsstrafe, die andere nur Busse androht oder, bei wahlweiser Androhung von Freiheitsstrafe und Busse, für sich allein nach den Umständen nur letztere Strafart rechtfertigt. Da das Gesetz diese Fälle in Art. 68 nicht erwähnt, ist zu schliessen, dass es sie durch Freiheitsstrafe und Busse gesühnt haben will.

Dem steht Art. 50 Abs. 2 StGB nicht entgegen. Er bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf den Fall, wo das Gesetz für ein und dieselbe strafbare Handlung wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse androht. Dass die Bestimmung den Richter alsdann ermächtigt, statt dessen die beiden Strafen zu verbinden, heisst nicht, die Verbindung sei auch dann seinem Ermessen anheimgestellt, wenn die beiden Strafarten nicht durch ein und dieselbe Strafbestimmung wahlweise angedroht, sondern durch Übertretung mehrerer Bestimmungen verwirkt sind.

2. — Für die Nichterfüllung der Meldepflicht hat der Beschwerdegegner nach Art. 60 Abs. 1 MFG eine Busse verwirkt, da er nicht rückfällig ist und da angesichts der Geringfügigkeit des verursachten Sachschadens die Unterlassung der Meldung auch nicht als schwerer Fall gewürdigt werden kann (Art. 60 Abs. 2 MFG). Das Obergericht hat daher zum mindesten für diese Übertretung auf Busse zu erkennen, unbekümmert um die Haftstrafe, die es nach Art. 59 Abs. 2 MFG wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande für angemessen hält. Ob nach seiner Auffassung auch die Übertretungen von Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 MFG für sich allein nach Art. 58 Abs. 1 MFG mit Busse oder vielmehr nach Art. 58 Abs. 2 als qualifizierte Fälle mit Haft zu ahnden wären, ist den Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen. Die Frage hängt

vom Ermessen ab, das dem Sachrichter zusteht, und ist daher dem Obergerichte zum Entscheide vorzubehalten. Gelangt es zum Schlusse, dass für die beiden Übertretungen der Verkehrsvorschriften allein eine strengere Ahndung als Busse nicht am Platze wäre, so wird sie nach Art. 68 Ziff. 1 Abs. 2 StGB mit der Busse wegen Verletzung der Meldepflicht zu einer Gesamtbusse zusammenzufassen sein.

3. — Das Obergericht wird auch das Versehen zu berichtigen haben, das ihm bei Festsetzung der Probezeit für den bedingten Strafvollzug unterlaufen ist. Für das Fahren in angetrunkenem Zustande hat es den Beschwerdegegner bloss nach Art. 59 Abs. 1 MFG bestraft, sind doch qualifizierte Fälle nach Art. 59 Abs. 2 Vergehen (Art. 333 Abs. 2 StGB), die als Freiheitsstrafe nur Gefängnis, nicht Haft zulassen. Nicht qualifizierte Fälle aber sind blosse Übertretungen, weil Art. 59 Abs. 1 als Höchststrafe zwanzig Tage Gefängnis androht, an dessen Stelle nach Art. 333 Abs. 2 StGB Haft tritt. Bei Verurteilung wegen einer Übertretung beträgt die mit dem bedingten Strafvollzug verbundene Probezeit stets ein Jahr (Art. 105 StGB).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. Oktober 1948 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Februar 1949 i. S. Langenegger und Mitverurteilte gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz.

1. Art. 18 Abs. 2, 191 Ziff. 3 StGB. Eventualvorsatz schliesst die Anwendung von Art. 191 Ziff. 3 aus.

2. Art. 64 Abs. 3 StGB. Eine ernstliche Versuchung kann nur in etwas liegen, was der Verletzte dem Täter angetan hat.

- 1. Art. 18 al. 2 et 191 ch. 3 CP. Le dol éventuel exclut l'application de l'art. 191 ch. 3.
- 2. Art. 64 al. 3 CP. La tentation grave doit être provoquée par la conduite de la victime envers l'auteur.
- Art. 25 et 118 CP. La personne non enceinte qui tente de se faire avorter n'est pas punissable, de même que, si les conditions de l'art. 119 ne sont pas remplies, le tiers qui l'assiste.
- 1. Art. 18 op. 2 e 191 cifra 3 CP. Il dolo eventuale esclude l'applicazione dell'art. 191 cifra 3.
- 2. Art. 64, cp. 3 CP. La grave tentazione dev'essere provocata dalla condotta della vittima verso il colpevole.
- 3. Art. 25 e 118 CP. La persona non incinta che tenta di procurarsi l'aborto, e il terzo che l'assiste non sono punibili, se le condizioni dell'art. 119 non sono soddisfatte.

Das Kantonsgericht von Schwyz verurteilte mehrere Angeklagte nach Art. 191 StGB, weil sie zwei Mädchen unter sechszehn Jahren zum Beischlaf und zu ähnlichen Handlungen missbraucht und mit ihnen andere unzüchtige Handlungen vorgenommen hatten. Einen der Angeklagten verurteilte es ausserdem wegen Gehülfenschaft zu untauglichem Abtreibungsversuch nach Art. 118 und Art. 23 in Verbindung mit Art. 25 StGB, weil er dem einen Mädchen, als es sich schwanger glaubte, Rat erteilte, wie es die — nicht nachgewiesene — Leibesfrucht abtreiben könne.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der Verurteilten wurden vom Kassationshof des Bundesgerichts abgewiesen, soweit sie sich gegen die Verurteilung nach Art. 191 richteten. Dagegen hob der Kassationshof die Verurteilung wegen Gehülfenschaft zu untauglichem Abtreibungsversuch auf und wies die Sache in diesem Punkte zur Freisprechung des Beschwerdeführers an das Kantonsgericht zurück.

Aus den Erwägungen:

3. — . . . Den Beschwerdeführern Gwerder und Zuppiger wirft das Kantonsgericht vor, sie hätten gewusst, dass Käthy S. noch jung bzw. «underjährig» war, und es sei ihnen gleichgültig gewesen, sich allenfalls mit einem noch nicht sechzehn Jahre alten Kinde zu vergehen. Das bedeutet, dass sie die Tat zwar in der Annahme begangen haben, das Mädchen könnte sechzehn Jahre alt sein oder mehr,

^{3.} Art. 25, 118 StGB. Weder die Nichtschwangere, die sich die Frucht abzutreiben versucht, noch der Dritte, der ihr, ohne dass Art. 119 StGB zutrifft, dazu Hülfe leistet, sind strafbar.